

10. Änderungssatzung

zur

Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 700) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung sowie die Behebung von Störungen bei Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen:
 - a) die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges 118,00 €
 - b) zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten 44,26 €
 - c) zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes je eingesammelten angefangenen Kubikmeter 19,40 €
- (2) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben:
 - a) die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, Entleerung des Entsorgungsfahrzeuges 118,00 €
 - b) zusätzliche Gebühr für den Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten 44,26 €
 - c) zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Abwassers je eingesammelten angefangenen Kubikmeter 0,96 €
- (3) Die Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben kann zum Zweck der Gebührenveranlagung geschätzt werden.
- (4) Werden die erforderlichen Tätigkeiten ganz oder teilweise außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit verrichtet, so erhöht sich die zusätzliche Gebühr für Arbeitsaufwand vor Ort um 50 %.

- (5) Werden die erforderlichen Tätigkeiten vor Ort nicht begonnen, ist die Grundgebühr für An- und Abfahrt mit 88,52 € zu entrichten.

§ 3 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald zur Abwasserbeseitigung sowie die Behebung von Störungen bei Grundstücksentwässerungsanlagen das Grundstück vom Entsorgungsfahrzeug angefahren wird. Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn die Bemühungen vor Ort erfolglos bleiben.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Holzminden, den 30. Juni 2026

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Gez. Christian Belke

Vorstehende Änderungssatzung wurde auf der Homepage der Stadt Holzminden am 01.07.2026 verkündet.